

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Arbeitsmarktorientierte Beratung, M.A.
Hochschule:	Hochschule der Bundesagentur für Arbeit - Staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaft in Mannheim und Schwerin (University of Applied Labour Studies of the Federal Employment Agency)
Standort:	Mannheim, Schwerin
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, müssen gemäß Lissabon-Konvention kompetenzorientiert und ohne zeitliche oder quantitative Begrenzung formuliert sein. Der Ausschluss der Masterarbeit (§ 11 Abs. 3 SPO) ist nicht zulässig. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass das Themenfeld Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Prüfungsleistungen nicht hinreichend bewertet wurde. Der Akkreditierungsrat kommt nach eingehender Prüfung zu einem abweichenden Ergebnis.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M. A.) schließt in § 20 Abs. 3 aus, dass die Masterarbeit angerechnet werden kann. Dies widerspricht der Lissabon-Konvention, die gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV zu berücksichtigen ist. Da § 35 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden- Württemberg (LHG BW) nichts anderes bestimmt, ist dies nicht zulässig.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule dem Akkreditierungsbericht zufolge für eine ideale Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit an exponierter Stelle eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 60% empfiehlt, und unterstützt ansonsten die Empfehlung der Gutachtergruppe, die Abstimmung eines Zeitmodells mit den Arbeitgebern zu intensivieren.